

Antrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft**

Wasserkraftnutzung und Fischartenschutz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die energiewirtschaftliche Bedeutung der kleinen Wasserkraft (bis 1 Megawatt) in Baden-Württemberg bewertet;
2. welche verbliebenen Potenziale der großen und kleinen Wasserkraft in den baden-württembergischen Fließgewässern hinsichtlich des im grün-schwarzen Koalitionsvertrag angekündigten Ausbaus der Wasserkraft und mit Blick auf die vorliegenden Potenzialanalysen zur Wasserkraft in Baden-Württemberg nach ihrer Vorstellung noch erschlossen werden sollten;
3. wie sie die Forderung der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e. V. bewertet, die im Energieatlas genannten Standorte für neue Wasserkraftanlagen um den Faktor 10 zu erhöhen;
4. inwiefern sie im Rahmen der angekündigten Verbesserung der Genehmigungspraxis für die kleine Wasserkraft eine Überarbeitung des Wasserkrafterlasses plant bzw. für erforderlich hält;
5. wie sie die Beteiligung der Fischereibehörden beim Bau neuer und der Modernisierung bestehender Wasserkraftanlagen neu ausgestalten will;
6. was sie bei Bestandsanlagen für die Installation wirksamer Fischschutzeinrichtungen tut;
7. was sie für den Aufbau und die Gewährleistung eines wirksamen wasserrechtlichen Vollzugs mit Kontrolle der Erfüllung bestehender Auflagen und konsequenter Ahndung von Verstößen tut;

Eingegangen: 22.08.2016/Ausgegeben: 21.09.2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. inwiefern sie im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie den Rückbau unrentabler Kleinanlagen anstrebt und forciert;
9. inwiefern sie sicherzustellen gedenkt, dass im Falle von auslaufenden Wasserrechten bei Wiedererteilungsanträgen in der behördlichen Abwägung die möglichen gewässerökologischen Nachteile in angemessener Weise berücksichtigt werden;
10. welche Erkenntnisse sie über den Hintergrund des Beschlusses des Schweizer Ständerats hat, wonach Betreiber von Kleinwasserkraftwerken in der Schweiz eine Mindestleistung von einem Megawatt nachweisen müssen, um Fördermittel beantragen zu können (Förderuntergrenze).

22. 08. 2016

Glück, Dr. Bullinger, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Dr. Schweickert,
Hoher, Haußmann, Dr. Goll, Reich-Gutjahr, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Im Koalitionsvertrag kündigt Grün-Schwarz einen weiteren Ausbau der Wasserkraft, insbesondere auch der sogenannten kleinen Wasserkraft, an. Da sowohl die EU-Wasserrahmenrichtlinie als auch der Fischartenschutz hier erhebliche Grenzen setzen, stellt sich die Frage, wie die Landesregierung dies konkret umsetzen will.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. September 2016 Nr. 5-0141.5/530/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sie die energiewirtschaftliche Bedeutung der kleinen Wasserkraft (bis 1 Megawatt) in Baden-Württemberg bewertet;*

Der überwiegende Anteil des Stroms aus der Wasserkraft in Baden-Württemberg wird von Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 1 MW, also der sog. Großen Wasserkraft, bereitgestellt. Deren Anteil bewegt sich je nach dem jährlichen Wasserdargebot in der Größenordnung von etwa 80 bis 90 % der gesamten Jahresarbeit. Das jährliche Wasserdargebot der Fließgewässer beeinflusst die gesamte elektrische Jahresarbeit aus Wasserkraft sehr stark. So hat sich in den Jahren 2000 bis 2015 dieser Wert im Bereich zwischen etwa 4 TWh und 5,8 TWh bewegt.

2. *welche verbliebenen Potenziale der großen und kleinen Wasserkraft in den baden-württembergischen Fließgewässern hinsichtlich des im grün-schwarzen Koalitionsvertrag angekündigten Ausbaus der Wasserkraft und mit Blick auf die vorliegenden Potenzialanalysen zur Wasserkraft in Baden-Württemberg nach ihrer Vorstellung noch erschlossen werden sollten;*

Grundsätzlich liegt zusätzliches Potential bei der Wasserkraftnutzung in erster Linie in der technischen und ökologischen Sanierung bestehender Anlagen. Viele bestehende Anlagen sind wegen der Langlebigkeit der Technik teilweise schon sehr lange in Betrieb und bedürfen daher in vielen Fällen einer technischen Erneuerung und Verbesserung. Daneben gibt es in Einzelfällen noch die Möglichkeit,

bisher noch nicht energetisch genutzte Gefällestopfen für die Wasserkraftnutzung zu erschließen. Daraus ergibt sich aber insgesamt keine nennenswerte Steigerung der Bereitstellung der Energie aus Wasserkraft.

Die bedeutsamen Potentiale wurden mit dem Neubau des Rheinkraftwerks Rheinfelden und dem Ausbau der Rheinkraftwerke Albrück-Dogern und Iffezheim sowie weiteren kleineren Maßnahmen an anderen Rheinkraftwerken bereits erschlossen.

3. wie sie die Forderung der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e. V. bewertet, die im Energieatlas genannten Standorte für neue Wasserkraftanlagen um den Faktor 10 zu erhöhen;

Die im Energieatlas genannten möglichen Standorte für neue Wasserkraftanlagen sind unter Berücksichtigung der ökologischen und der ökonomischen Rahmenbedingungen ermittelt worden. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die diese Rahmenbedingungen so erheblich beeinflussen würden, dass eine derartige Steigerung nachvollziehbar wäre.

4. inwiefern sie im Rahmen der angekündigten Verbesserung der Genehmigungspraxis für die kleine Wasserkraft eine Überarbeitung des Wasserkraftgesetzes plant bzw. für erforderlich hält;

Es ist derzeit noch offen, in welcher Form die angestrebte Verbesserung der Genehmigungspraxis erreicht werden soll. Eine Möglichkeit wäre dabei die Überarbeitung des Wasserkraftgesetzes.

5. wie sie die Beteiligung der Fischereibehörden beim Bau neuer und der Modernisierung bestehender Wasserkraftanlagen neu ausgestalten will;

Die Beteiligung der Fischereiverwaltung wird auch künftig sichergestellt. Sie kann wie andere Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange ihre Expertise einbringen. Aktuell ist es noch nicht möglich, Einzelheiten der Zusammenarbeit darzustellen.

6. was sie bei Bestandsanlagen für die Installation wirksamer Fischschutzeinrichtungen tut;

Nach § 34 Abs. 1 WHG dürfen die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen (hier alle Anlagen die das Gewässer aufstauen) nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Des Weiteren kann die Durchgängigkeit einen Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung und für die Zielerreichung der Funktions- und Leistungsfähigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen leisten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Diesen Anforderungen müssen auch vorhandene Stauanlagen genügen. Tun sie dies nicht, so hat die zuständige Behörde beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die erforderlichen Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit aufgrund des Wasserrechts (vgl. insbesondere §§ 34 Abs. 2 WHG, 100 WHG) zu treffen. Weiterhin darf die Nutzung der Wasserkraft nach § 35 Abs. 1 WHG nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Bei vorhandenen Wasserkraftnutzungen, die dieser Anforderung nicht genügen, sind nach § 35 Abs. 2 WHG geeignete Maßnahmen durch den Betreiber zum Schutz der Fischpopulation durchzuführen und ggf. von der zuständigen Behörde anzuordnen. Dies gilt auch für Altrechtliche (§ 20 WHG).

7. was sie für den Aufbau und die Gewährleistung eines wirksamen wasserrechtlichen Vollzugs mit Kontrolle der Erfüllung bestehender Auflagen und konsequenter Ahndung von Verstößen tut;

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach

oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Aufgrund dieses Gesetzes und nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Nach § 75 WG finden die §§ 100 und 101 WHG auf die Überwachung aller wasserrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Benutzung von Gewässern sowie anderer wasserwirtschaftlich bedeutsamer Vorgänge und auferlegter Verpflichtungen sowie der Abwehr von Gefahren auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft Anwendung. Die Wasserbehörde trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Die Wasserbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Sachverständige heranziehen.

8. inwiefern sie im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie den Rückbau unrentabler Kleinanlagen anstrebt und forciert;

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert die Durchgängigkeit der Gewässer für Fische, Kleinlebewesen in beiden Richtungen, also auf- und abwärts. Die landesweit erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit wurden von den Flussgebietsbehörden in den Regierungspräsidien identifiziert und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne 2015 diskutiert. Im Zuge der Planung und Bewilligung muss für jede Einzelanlage die konkret erforderliche Maßnahme bis hin zu einem möglichen Rückbau geprüft werden. Aus Betreibersicht und im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung werden auch Rentabilitäts Gesichtspunkte eine wichtige Rolle spielen.

9. inwiefern sie sicherzustellen gedenkt, dass im Falle von auslaufenden Wasserrechten bei Wiedererteilungsanträgen in der behördlichen Abwägung die möglichen gewässerökologischen Nachteile in angemessener Weise berücksichtigt werden;

Bezüglich der Zulassung einer Wasserkraftnutzung bei den angesprochenen Wiedererteilungsanträgen wie für Neuanlagen enthält § 24 WG eine ermessenslenkende Regelung. Eine Wasserkraftnutzung soll im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Absatz 2 WG zugelassen werden, wenn kein Versagungsgrund nach § 12 Absatz 1 WHG vorliegt. Gem. § 12 Absatz 1 WHG wäre eine Zulassung dann zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Dies können namentlich naturschutzrechtliche Rechtsvorschriften, z. B. Verbotstatbestände in Schutzgebietsverordnungen, artenschutzrechtliche Verbotsvorschriften oder Anforderungen aus den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials der Gewässer (Umsetzung WRRL) sein. Regelmäßig sind auch bei bestehenden Anlagen für die Erteilung einer neuerlichen Zulassung damit zumindest die Herstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG) einschließlich ausreichenden Mindestwassers (§ 33 WHG) sowie Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG) aus Rechtsgründen nicht verzichtbar und damit zwingende Voraussetzung, dass im Weiteren eine Abwägung mit positivem Ergebnis erfolgen kann.

10. welche Erkenntnisse sie über den Hintergrund des Beschlusses des Schweizer Ständerats hat, wonach Betreiber von Kleinwasserkraftwerken in der Schweiz eine Mindestleistung von einem Megawatt nachweisen müssen, um Fördermittel beantragen zu können (Förderuntergrenze).

Der Schweizer Ständerat hat sich in der Beratung der Energiestrategie 2050 zum Marktprämienmodell für Schweizer Wasserkraftanlagen bekannt. Danach sollen bestehende Wasserkraftwerke (auch Großkraftwerke) neu Fördergelder erhalten.

Damit sollen sowohl Neubauten als auch erhebliche Erweiterungen bezuschusst werden.

Ausgenommen wird von dieser Förderung die Kleinwasserkraft unter 1 MW Leistung. Nach Ansicht des Ständerats ist deren Nutzen zu gering, der Eingriff in die Natur daher unverhältnismäßig.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft